



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
An der Stadtmauer 1

31535 Neustadt a. Rbge.

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechpartner*in	Hannelie Hüls Witt
Mein Zeichen	01.02 11 92 11
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Hannelie.Huels Witt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 19.01.2026

Betreff: Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.12.2025 beschlossen hat, habe ich genehmigt.
Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 123.346.400 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 145.096.000 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 21.749.600 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 1.470.000 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes insgesamt auf 20.279.600 €.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Ich habe mit Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass die Jahre 2024 und 2025 auch im Ergebnis mit einem Defizit abschließen.

Die Überschussrücklage reicht daher noch für den fiktiven Haushaltsausgleich des Jahres 2026 aus (§ 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG).

Die noch verbleibenden Überschussrücklagen können aber schon nicht mehr das geplante Defizit des Jahres 2027 ausgleichen und die Stadt Neustadt a. Rbge. ist verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 23 KomHKVO ist nicht gegeben.

Das kumulierte Defizit des Haushaltsjahres und der Finanzplanungsjahre beträgt insgesamt **98.207.000 €**.

Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. noch erhebliche Anstrengungen vornehmen muss, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern und die zukünftige Handlungsfähigkeit zu sichern.

Die Verwaltung, aber auch insbesondere der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge., müssen alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung und der Aufwandsminderung in Betracht ziehen.

Die Vertretung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG (Budgetrecht) u.a. die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungsprogramm und das Investitionsprogramm beschließt.

Dementsprechend liegt die Budgethoheit und damit die Verantwortung für die finanzielle Situation der Stadt beim Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Kredite nach § 2 der Haushaltssatzung sind i. H. v. 38.441.300 € festgesetzt worden. Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung von 10.400.000 € und führt somit in Höhe von 28.041.300 € zu einer Neuverschuldung.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt ihren Verpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten nachkommen kann. Auch für die Finanzplanungsjahre sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die jeweils deutlich über der ordentlichen Tilgung liegen.

Dadurch kann die Verschuldung der Stadt Neustadt a. Rbge. im Finanzplanungszeitraum auf bis zu 325.626.800 € ansteigen.

Ich habe die Genehmigung der Kreditermächtigung im § 2 der Haushaltssatzung unter Zurückstellung meiner Bedenken erteilt, da es sich bei den kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen hauptsächlich um Pflichtaufgaben handelt.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist nach wie vor angehalten zu prüfen, welche Investitionen tatsächlich realisiert werden können und welche erst in späteren Jahren in die Planung/Umsetzung eingehen und damit auch erst in späteren Haushaltssatzungen veranschlagt werden.

Ebenfalls muss nach wie vor eine kritische Überprüfung der erforderlichen Standards bei den Investitionen erfolgen.

Ich erwarte auch für zukünftige Haushaltsplanungen, dass diese Vorgaben seitens der Stadt eingehalten werden.

In Bezug auf die Investitionen der Stadtbibliothek muss ich erneut auf die Einhaltung des veranschlagten finanziellen Rahmens hinweisen. Auch wenn eine hoch verschuldete Kommune die Möglichkeit haben muss, derartige Projekte für die Bevölkerung zu ermöglichen, müssen die bislang veranschlagten Kosten unbedingt eingehalten und nach Möglichkeit noch unterschritten werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 124.160.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Danach ist zunächst ein Betrag in Höhe von 110.167.200 € genehmigungspflichtig.

In dem im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag ist jedoch die Verpflichtungsermächtigung für den Neubau des Gymnasiums als Gesamtmaßnahme enthalten. Sie führen dazu aus, dass eine Gesamtmaßnahme wirtschaftlicher gegenüber der Umsetzung in Teilbauabschnitten sei.

Die Kreditfinanzierung für diese Maßnahme erstreckt sich jedoch über den Finanzplanungszeitraum hinaus, so dass ich den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im § 3 der Haushaltssatzung genehmige.

Diese Genehmigung erfolgt ebenfalls unter Zurückstellung meiner Bedenken. Meine Ausführungen zur Genehmigung der Kreditermächtigung gelten hierbei sinngemäß.

Die Liquiditätskredite nach § 4 der Haushaltssatzung wurden gegenüber dem Vorjahr um 5.000.000 € erhöht mit 19.500.000 € festgesetzt und sind unverändert nicht genehmigungspflichtig.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Personalwirtschaftliche Konsequenzen aus den noch nicht vorgelegten Stellenbeschreibungen und -bewertungen dürfen erst nach meiner Entscheidung über diese Stellenaussweisungen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Hannelie Hülswitt

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026 in der vom Rat der Stadt am 04.12.2025 beschlossenen Fassung.

Hannover, den 19.01.2026

– 01.02 – 11 92 11

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



(Hannelie Hülswitt)